

SAV Aktuelle Fax-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 25/2018

01.06.2018

1. vdek-Arzneiversorgungsvertrag: Bluterprodukte

Zum 1. Juni 2018 wird die Anlage 2 Teil 1 (Preisberechnung bei Arzneimitteln, die nicht der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) unterliegen) des vdek-AVV (s.u.) geändert. Betroffen ist die Berechnung von Blutkonzentraten zur Anwendung bei der Bluterkrankheit. Für diese Produkte ist zukünftig eine Preisvereinbarung zwischen der Apotheke und der Krankenkasse erforderlich. Dazu reichen Sie einen formlosen Kostenvoranschlag bei der zuständigen Geschäftsstelle der Krankenkasse ein.

Teil 1: Preisberechnung bei Arzneimitteln, die nicht der Arzneimittelpreisverordnung (AMPreisV) unterliegen

Blutkonzentrate (<i>Neu: aus menschlichem Blut gewonnene Blutzubereitungen oder gentechnologisch hergestellte Blutbestandteile</i>), die zur Anwendung bei der Bluterkrankheit bestimmt sind	Apothekeneinkaufspreis + 3 Prozent + 6,38 Euro Es bedarf einer Einigung über den Preis des verordneten Arzneimittels zwischen Apotheke und Ersatzkasse.
--	---

2. Festbeträge: Änderung zum 1. Juli 2018

Der GKV-Spitzenverband hat zum 1. Juli 2018 Beschlüsse zur Festsetzung von Festbeträgen in 5 Gruppen gefasst.

Festbetragsgruppen der Stufe 1:

- Angiotensin-II-Antagonisten (FB*: 8,03 €)
- Testosteron-5-alpha-Reduktasehemmer (FB*: 12,08 €)
- Kombination von ACE-Hemmern mit Calciumkanalblockern (FB*: 38,12 €)
- Kombination von ACE-Hemmern mit weiteren Diuretika (FB*: 37,19 €)
- Kombination von Glucocorticoiden mit langwirksamen Beta2-Sympathomimetika (FB*: 147,80 €)

* auf Ebene der Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmer

Für die Apotheken können sich daraus Lagerwertverluste ergeben. Die Hersteller sind jedoch nicht verpflichtet, Lagerwertverluste auszugleichen. Sie sollten darauf achten, Ihr Lager zu optimieren. Die Preissenkung von Präparaten kann auch zu nicht unerheblichen Aufzahlungen für die Patienten führen, wenn die Hersteller ihre Verkaufspreise nicht auf Festbetragsniveau absenken. Die Beschlüsse finden Sie auf der Webseite des GKV-Spitzenverbandes unter: www.gkv-spitzenverband.de/am_festbetrage

3. Techniker Krankenkasse (TK): Überarbeitete Anlagen ab 01.06.2018

- **Inkontinenzartikel (PG 15)**

- **Stomaversorgung (PG 29)**

- **Blutzuckermessgeräte (PG 21.34.02)**

Der Deutsche Apothekerverband e.V. (DAV) und die Techniker Krankenkasse (TK) haben sich auf eine Änderung der Anlagen und der Zusätze B und C des zwischen ihnen bereits bestehenden Hilfsmittelversorgungsvertrages zum 01. Juni 2018 verständigt. Der Rahmenvertrag selber bleibt unverändert. Die wesentlichen Änderungen:

Anlage 29 Stomaversorgung

Die TK hat die Anlage 29 zur Versorgung mit Stomaartikeln zum 31. Dezember 2017 aus dem Hilfsmittelversorgungsvertrag gekündigt. Bis zum 31. Mai 2018 konnten Apotheken übergangsweise die Versicherten der TK versorgen. **Zum 1. Juni 2018 erfolgt eine Neuaufnahme der Anlage 29** in den TK Hilfsmittelversorgungsvertrag. Das neue Preisniveau liegt circa 15 % unter den Festbeträgen. Sonstige Stomaartikel werden mit Apothekeneinkaufspreis (AEP) minus 20 % zzgl. MwSt. abgerechnet.

Wichtig: Ab 1. Juli 2018 entfällt die Genehmigungsfreigrenze für die Stomaversorgung, das heißt ab 1. Juli 2018 sind alle (!) Stomaartikel vor der Abgabe genehmigungspflichtig. Bereits erteilte Genehmigungen behalten bis zu ihrem Ablauf die Gültigkeit.

Apotheken, die die Versicherten der TK nach der neuen Anlage 29 des TK Hilfsmittelversorgungsvertrages weiterhin mit Stomaartikeln versorgen möchten, müssen der neuen Anlage 29 des TK HVV beitreten. Bitte senden Sie das Beitriffsformular bis zum **15. Juni 2018** an uns (Hinweis: Es muss nicht erneut dem ganzen Vertrag beigetreten werden sondern nur, soweit gewünscht, der PG 29 – um uns die Arbeit zu erleichtern vermerken Sie aber bitte handschriftlich auf der Beitrittserklärung, dass der in der Vergangenheit erfolgte Beitritt zu den übrigen PG`s unverändert fortbesteht – Vielen Dank!).

Anlage 15 Inkontinenzhilfsmittel

Die TK hat bereits zum 28. Februar 2017 die Anlage 15 aus dem Hilfsmittelversorgungsvertrag gekündigt. **Zum 1. Juni 2018 erfolgt eine Neuaufnahme der Anlage 15** in den TK Hilfsmittelversorgungsvertrag, die folgende Inkontinenzprodukte mit einem Aufschlag von 20 % auf den Apothekeneinkaufspreis (AEP) zzgl. MwSt. umfasst:

15.25.18.0 Bettnässer-Therapiegeräte

15.25.19.0 Trainingsgewichte/Konen

15.25.19.1 Mechanische Druckaufnahmesysteme.

Wichtig: Apotheken, die die Versicherten der TK nach der neuen Anlage 15 versorgen möchten, müssen der neuen Anlage 15 des TK HVV beitreten. Bitte senden Sie das Beitriffsformular bis zum **15. Juni 2018** an uns (insoweit gilt analog das zu PG 29 gesagte).

Anlage 21 Blutzuckermessgeräte 21.34.02 – Preisanpassung

Eine Direktabrechnung von Blutzuckermessgeräten und BlutzuckermessgeräteSets (21.34.02.1) bis zur Höhe von 15,00 Euro netto erfolgt ausschließlich bei der Abgabe von Blutzuckermessgeräten, deren Teststreifen gemäß der Vereinbarung zwischen TK, DAK-Gesundheit (DAK), Kaufmännische Krankenkasse (KKH), HEK-Hanseatische Krankenkasse, Handelskrankenkasse (hkk) und DAV zur Versorgung mit Blutzuckerteststreifen der Preisgruppe 1 (Spezialpreise) oder Gegenstand von Open-House-Verfahren (rabattierte Blutzuckerteststreifen) sind. Hat der Arzt ein Einzelprodukt (Name des Produktes und/oder die Herstellerfirma) aus der Produktart Blutzuckermessgeräte verordnet und kann dieses Produkt aufgrund einer hinreichenden medizinischen Begründung mit Produktbezug nicht durch ein anderes Produkt dieser Produktart (PG 21.34.02.1) ersetzt werden, ist die Apotheke auch bei der Verordnung von Blutzuckermessgeräten, deren Teststreifen der Preisgruppe 1 bzw. den rabattierten Teststreifen angehören, berechtigt, einen Kostenvoranschlag einzureichen. Bei der Abgabe anderer als der vorgenannten Blutzuckermessgeräte ist stets ein Kostenvoranschlag einzureichen.

Aufgrund der Änderung der Abgabemodalitäten und Anpassung der Preise für Blutzuckermessgeräte in der Anlage 21 ist kein erneuter Beitritt notwendig, sollte dieser schon erfolgt sein.

Des Weiteren wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Änderung des Verweises auf die bei Abgabe gültige MwSt.

- Anpassung im Zusatz B (Genehmigungsfreigrenzen) für die Produktbereiche.: Hinsichtlich der Stomaversorgung (PG 29) gilt ab dem 01.06.2018 insbesondere ein generelles Kostenvoranschlagserfordernis, das die bisherige Genehmigungsfreigrenze von 250,00 € ablöst (s. oben).

Die geänderten Anlagen treten zum 01.06.2018 in Kraft. Die Änderungen werden zum 01.06.2018 auch in Ihrer Software hinterlegt sein. Lediglich das Kostenvoranschlagserfordernis im Rahmen der Stomaversorgung (PG 29) wird erst zum 01.07.2018 in Ihrer Software hinterlegt sein.

Die angepassten Vertragsunterlagen mit der redaktionell angepassten Beitrittserklärung finden Sie unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 2 → TK Hilfsmittelversorgungsvertrag.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer